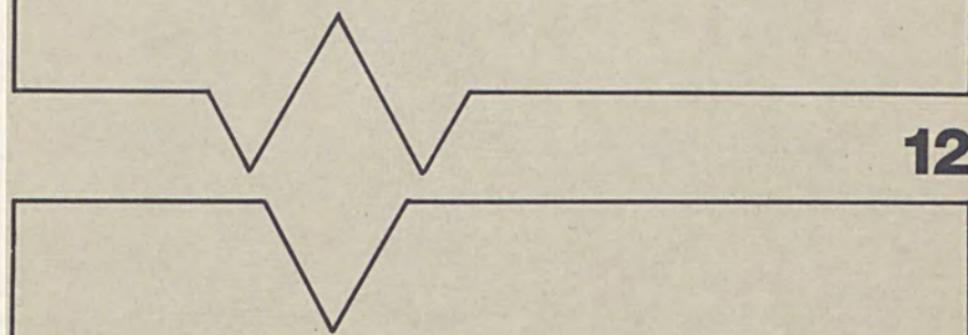




Würzburger Vorträge
zur Rechtsphilosophie,
Rechtstheorie
und Rechtssoziologie



Giuseppe Duso

**Der Begriff der
Repräsentation
bei Hegel und
das moderne
Problem der
politischen Einheit**



Nomos Verlag

Der Begriff der Repräsentation besiegt und das moderne Problem der politischen Einheit

...sind politisch nur nicht zugelassene
Sichtweisen, die erlaubt sind.

...nichtlich auch nur pedagogisch
zulässig sind, die nicht von selbst sozi

El. Roth

**Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie,
Rechtstheorie und Rechtssoziologie**

Herausgegeben von Hasso Hofmann,
Ulrich Weber und Edgar Michael Wenz

Heft 12

Giuseppe Duso

Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Vortrag gehalten am 26. Juni 1989



1 A 97998

(Ser 34918-12)

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Duso, Giuseppe:

Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit / Giuseppe Duso. – 1. Aufl. – Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1990

(Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie; H. 12)
ISBN 3-7890-1985-2

NE: GT

1. Auflage 1990

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1990. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

-384418-

Editorial

Gerade angesichts unserer reich blühenden Dogmatik des positiven Rechts und im Hinblick auf eine gewisse Tendenz, Rechtspraxis auf Rechtstechnik zu reduzieren, ist es wichtig, ja notwendig, über den kleinen Kreis derjenigen hinaus, die sich mit Rechtsphilosophie, Normentheorie oder Rechtssoziologie besonders befassen, Anstöße für die Beschäftigung mit den Grund- und Grenzfragen des Rechts zu geben. Wenigstens ab und an sollte auch der vorwiegend dogmatisch arbeitende Jurist – Student wie Praktiker – jene heilsame Unruhe verspüren, die aus der Begegnung mit den Frag-Würdigkeiten der Grundlagen und Methoden unseres Faches entspringt. Eine lockere Folge von Einzelvorträgen scheint uns hierfür aus mehreren Gründen das geeignete Mittel. So kann auf diese Weise am ehesten ein lebender Eindruck von Reichtum, Vielfalt und Spannweite der nichtdogmatischen Beschäftigung mit dem Recht entstehen. Reichen die Grund- und Grenzprobleme unseres Faches doch von der alten und unabweisbar immer neu sich stellenden Frage der Gerechtigkeit, der Frage des Rechts als Ausdruck menschlichen Selbstverständnisses über die moderne Normanalytik bis zur Bedeutung der sozialen Verhältnisse für Entstehung, Anwendung und Wirksamkeit der Gesetze wie für die Bildung von Rechtsbewußtsein.

Durch die Veröffentlichung dieser an der Universität Würzburg gehaltenen Vorträge möchten die Herausgeber darüber hinaus Texte zur Verfügung stellen, die über bestimmte Aspekte überschaubare Zugänge zur Theorie eröffnen, aber auch als Arbeitsmittel in Seminaren und Übungen dienen können.

Würzburg, im Juli 1984

Hasso Hofmann

Ulrich Weber

Edgar Michael Wenz

coaching sob olhares filosóficos: duas perspectivas culturais
sob a competência intelectual: a perspectiva da cultura de base europeia
e a perspectiva da cultura de base americana. A perspectiva europeia
sobre a competência intelectual é analisada sob o ponto de vista
da competência intelectual como uma competência que deve ser
desenvolvida ao longo da vida, e não como uma competência
adquirida em um determinado momento - tema central
nas reflexões de Wiegert. No seu argumento, não só a competência
intelectual como competência cultural devem ser entendidas como
competências que devem ser adquiridas ao longo da vida e não
apenas em um determinado momento. A perspectiva americana
sobre a competência intelectual é analisada sob o ponto de vista
da competência intelectual como uma competência que deve ser
adquirida em um determinado momento - tema central nas
reflexões de Sternberg. A perspectiva europeia sobre a competência
intelectual é analisada sob o ponto de vista da competência
intelectual como uma competência que deve ser adquirida ao longo
da vida, e não como uma competência que deve ser adquirida
em um determinado momento.

Keywords:

Competência intelectual; competência cultural; competência
intelectual europeia; competência intelectual americana; competência
intelectual cultural; competência intelectual.

Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit

I. Die moderne Repräsentation und das Problem der Einheit

Nie ist man weiter davon entfernt, die theoretischen Probleme der Repräsentation zu verstehen, als wenn man ihr Wesen in jenem Stellvertretungsverhältnis zwischen Repräsentierenden und Repräsentierten sieht, das seine Grundlage in der Überlegenheit des Repräsentier-ten, seines Willens und seiner ständigen Kontrollaus-übung hat. Um den modernen Begriff der Repräsenta-tion zu verstehen, muß man dagegen bedenken, daß das, was repräsentiert wird, nicht ein besonderer Wille oder ein besonderes Interesse, sondern die politische Einheit des Volkes ist. Nach der Französischen Revolu-tion, als die sich auf die Stände beziehende Repräsentation endgültig überholt war, setzte sich das Prinzip durch, nach dem die gewählten Abgeordneten nicht ei-nen Teil der Bürger, sondern die ganze Nation repräsen-tieren. Innerhalb des modernen Staates ist der Reprä-sentationsbegriff eng mit jenem der politischen Einheit verbunden¹. Gemäß den nach der Französischen Revo-

1 Zur theoretischen Problematik des Repräsentationsbegriffs verweise ich auf *mein La rappresentanza: un problema di filosofia politica*, Mailand 1988, bes. Kap. I. Klassische Texte der deutschen Diskussion der 20er Jahre sind bekanntlich C. Schmitt, Römischer Katholizismus und politi-sche Form, 1923; *ders.*, Verfassungslehre, 1928; Leibholz, Das Wesen der

lution verabschiedeten modernen Verfassungen wird die Einheit der Nation oder des ganzen Volkes repräsentiert, nicht bloß die Summe der – ihren Willen durch die Wahl ausdrückenden – einzelnen Individuen. Man sieht also, daß die die politische Einheit ausdrückende repräsentative Handlung sich nicht auf die reine Vertretung eines schon vorgegebenen Willens beschränkt, sondern daß sie eine bildende Funktion gegenüber jenem einheitlichen Willen hat, der weder vorgegeben ist noch auf die Summe der besonderen Willen reduziert werden kann.

Hat man die Zentralität des Themas der politischen Einheit für den seit der Französischen Revolution im modernen Staat sich durchsetzenden Repräsentationsbegriff gegenwärtig, so verwundert es nicht, daß man

Repräsentation, 1929. Siehe ferner die von *Rausch* gesammelten Beiträge: Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung, 1968, sowie für die philosophische Reflexion *Voegelin*, The New Science of Politics (1952), dt. u. d. T.: Die Neue Wissenschaft der Politik, 1959. Aus der umfangreichen Bibliographie zum Thema seien wenigstens noch folgende Arbeiten genannt: *Pitkin*, The Concept of Representation, Berkeley/Los Angeles 1967; *Mantl*, Repräsentation und Identität, 1975; *Böckenförde*, Demokratie und Repräsentation, 1983; *Podlech*, Repräsentation, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsgg. v. *Brunner u. a.*, Bd. 5, 1984, S. 509 ff.; *Haller*, Repräsentation, Diss. phil. Münster 1987. Für die Entwicklung des Repräsentationsbegriffs unentbehrlich: *Hofmann*, Repräsentation – Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, 1974. Zu der neuerdings auch in Italien intensiver geführten Diskussion, vor allem soweit sie sich auf die deutsche Debatte bezieht: *Pasquino*, La rappresentanza politica, *Quaderoni piacentini* 12 (1984), S. 69 ff.; die Aufsätze von *Galli*, *Miglio* und *Schiera*, in: La rappresentanza politica, Materiali del Dipartimento di Politica, Istituzioni, Storia, Atti del Convegno del 14–15 Dic. 1984, Bologna 1985. Siehe ferner *Fisichella* (Hrsg.), La rappresentanza politica, Milano 1983, und Jg. I Nr. 1 der Zeitschrift „Filosofia Politica“ Bologna, 1987. Mein darin enthaltener Aufsatz „Logica e aporie della rappresentanza tra Kant e Fichte“ (a.a.O. S. 31 ff.) liegt dem ersten Teil dieses Vortrags zu grunde.

die erste theoretische Ausarbeitung eines von einem vorausgesetzten Willen sowie von einem der Theorie vorgegebenen politischen Subjekt befreiten repräsentativen Handelns gerade bei Hobbes findet. Hobbes, dessen Auffassung einen Bruch gegenüber der Tradition des politischen Denkens darstellt, geht jenseits sowohl der historischen Bedingungen wie auch der überlieferter theoretischen Voraussetzungen auf eine streng rational begründete Art an das Problem der Bildung des politischen Körpers heran und bringt so eine mit der Repräsentation eng verbundene Gestalt des Souveräns her vor².

In diesem, von Hobbes inaugurierten neuen Denken ist die Ablehnung der Unterordnung eines Menschen unter einen anderen sowie die Leugnung der Natürlichkeit des Verhältnisses zwischen Befehl und Gehorsam von grundlegender Bedeutung. Von Natur aus sind alle Menschen gleich; diese Gleichheit gründet den künstlichen Körper, in dem die Individuen gewissermaßen sich selbst untergeordnet sind und nicht einer vorgegebenen Person, die aus eigener Kraft oder durch besondere Vorrechte die Macht ausübt. Im Gesellschaftsvertrag werden alle Rechte abgetreten und aus dem gegen-

2 Zu dem hier angedeuteten roten Faden der Geschichte der modernen Repräsentation näher meine Einleitung (*Patto sociale e forma politica*) zu dem von *mir* hrsgg. Band: *Il contratto sociale nella filosofia politica moderna*, Bologna 1987, S. 7 ff. Siehe hierin auch den Beitrag von *Biral*, Hobbes: la società senza governo, S. 51 ff. Schon klassisch zum Repräsentationsbegriff bei Hobbes *Pitkin*, Hobbes' Concept of Representation. The American Political Science Review 58 (1964), S. 328 ff., 902 ff. An neueren Arbeiten sind zu erwähnen *Jaume*, Hobbes et l'état représentatif moderne, Paris 1986, sowie *Zarka*, Personne civil et représentation politique chez Hobbes, Archives de Philosophie 48 (1985), S. 287 ff.

seitig von allen gegebenen Versprechen geht eine als Totalität der Individuen wirkende kollektive Person (*persona civilis*) hervor. Diese so gebildete „*persona civilis*“ kann jedoch nur durch jemanden zum Ausdruck kommen, der jenen gerade nicht vorgegebenen und deswegen sonst ohne Wirklichkeit bleibenden Willen darstellt und bestimmt – also repräsentiert.

Der den politischen Körper repräsentierende Souverän ist nicht selbständig und im eigenen Namen tätig; er ist Darsteller, Maske (*persona* im etymologischen Sinne des Wortes), durch die jene Handlungen Form gewinnen, an denen alle durch den Vertrag gegenseitig gebundenen Individuen als *Autoren* beteiligt sind³. Ein solcher politischer Körper kann nur auf repräsentative Weise in Erscheinung treten: der Souverän ist also – gegen die Auffassung von Gierke – in erster Linie Repräsentant. Das Problem, das aus der tatsächlichen Vielfalt der Individuen und der durch den Vertrag gegründeten Einheit des politischen Körpers hervorgeht, trägt jene Notwendigkeit schon in sich. Es gibt keine andere Möglichkeit, die Einheit einer Vielfalt aufzufassen als jene, welche die Verwirklichung der Einheit der kollektiven Person in dem einheitlichen Handeln des Repräsentanten sieht⁴.

Die Absolutheit des Souveräns bei Hobbes hängt eng mit dem Kontext des Gesellschaftsvertrags zusammen, der sich auf den Begriff des Individuums sowie auf den

3 Vgl. Hobbes, Leviathan, Kap. XVII sowie insbes. Kap. XVI, das sich mit der „Person“ und folglich mit dem Thema der Repräsentation befasst.

4 Vgl. Hobbes, Leviathan, Kap. XVI, in der dt. Ausg. v. Fetscher, 1966, S. 123 ff.

seines Willens gründet und der als Ziel die Verwirklichung der Gleichheit hat – wider jede Unterordnung eines Menschen unter einen anderen und jeden Übergriff des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren. Einzig in der Aktion des Souveräns handeln die Individuen politisch; außerhalb der Repräsentationsmacht (d. h. der konzentrierten Macht aller) gibt es kein politisches Subjekt und keine politische kollektive Realität, sondern nur die unverbundene Vielfalt der privaten Willen der Untertanen. Dem Souverän steht kein Volk, sondern es stehen ihm lediglich Untertanen gegenüber. Vom Volk als politischer Einheit kann erst dann die Rede sein, wenn diese Einheit sich durch einen sie zum Ausdruck bringenden Repräsentanten äußert. Man kann deshalb behaupten, daß innerhalb einer monarchischen Regierungsform „der König das Volk ist“, und daß dieses nur durch den König sich ausdrücken kann⁵. Diese Logik der Repräsentation ist dadurch gekennzeichnet, daß dem, was vor, außerhalb oder jenseits der repräsentativen Handlung liegt, jeder politische Sinn abgesprochen wird. Sie ist aufs engste mit dem Versuch verbunden, die politische Form rational, „more geometrico“ wissenschaftlich zu begründen und sie aus dem Willen und der Vernunft der einzelnen Individuen hervorzubringen. Die rationale, auf einer „tabula rasa“ aufbauende Konstruktion muß einen Naturzustand als Abwesenheit von Politik voraussetzen, um in einer absoluten Weise zur Entstehung der politischen Form zu gelangen und unter dem Namen politischer Herrschaft eine bis-

5 Hobbes, De cive, Kap. XII § 8, in der neuen Ausg. der Übers. v. Frischessen-Köhler, 1949, S. 201 f.

lang undenkbare und nie dagewesene *unwiderstehliche Macht* zu schaffen. Diese Kräfteballung ist durch den Willen aller und ihren Verzicht auf Widerstand legitimiert.)

1. Repräsentationsprinzip und Unwiderstehlichkeit der Herrschaft bei Kant

In Hobbes' Denken, mit dem die neuzeitliche politische Wissenschaft anhebt, kommt es zu einer radikalen Umwandlung des Repräsentationsbegriffs, der für die neue Bedeutung der Begriffe der *Herrschaft* und der *Souveränität* grundlegend ist⁶. Repräsentation erscheint als konstitutiver Bestandteil, nicht so sehr des Staates (man kann nämlich vom theoretischen Standpunkt aus noch nicht in spezifisch institutionellem Sinne von Staat sprechen), sondern des *Commonwealth*, des politischen Körpers oder der neuzeitlich-naturrechtlichen *societas civilis*, die das gesellschaftliche Element und das des Imperiums auch dann untrennbar verbindet, wenn innerhalb der Vertragskonstruktion unterschiedliche Momente überleben. Dieses für das Wesen des Staates Konstitutive des Repräsentationsprinzips findet man auch bei jenen sich auf die Vertragslehre beziehenden deutschen Philosophen, besonders bei Kant und Fichte, die zusammen mit Hobbes das polemische Ziel von Hegels Jenaer Aufsatz über das Naturrecht darstellen.

Es ist erstaunlich, daß man einige grundlegende Elemente der sich im Denken Hobbes' entfaltenden Logik

6 Siehe Hofmann a.a.O. (Fn. 1), S. 390 f.

der Repräsentation gerade in jenem Abschnitt des Aufsatzes *Über den Gemeinspruch* wiederfindet, in dem Kant „das Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsrecht“ aufgreift, um die Verschiedenheit zwischen seiner rechtsstaatlichen Auffassung und der von Hobbes („gegen Hobbes“ steht im Titel) hervorzuheben⁷. Diese Verschiedenheit ist nicht abzustreiten, und es ist von grundlegender Bedeutung, daß diese sich gerade in jener Behauptung Kants konzentriert, in der die freie Äußerung der öffentlichen Meinung (auch wenn sich diese gegen den Souverän richtet) sowie die „Freiheit der Feder“ als einzige Mittel zur Verteidigung der Rechte des Volkes befürwortet werden⁸. Gerade hier kommt der Abstand zwischen dem Machthaber und der dem Volk zustehenden Souveränität zum Vorschein; so daß der Herrscher nicht im eigentlichen Sinne Souverän ist, sondern durch die Repräsentation der Volksouveränität legitimiert wird. In der aus dem Verhältnis zwischen dem Philosophen und seinem Publikum hervorgehenden öffentlichen Meinung äußert sich jene Rationalität, welche die Tätigkeit der die Staatsmacht Ausübenden formen muß⁹. Dieses Verhältnis zwischen der Öffentlichkeit der Vernunft und der Öffentlichkeit der Staatsinstitutionen kann jedoch jener Logik der Repräsentation nicht entrinnen, nach der nur der Repräsentant dazu ermächtigt ist, öffentlich tätig zu sein, und wonach nur seine Handlungen die Handlungen des *ganzen Vol-*

7 Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Akademie-Ausgabe Bd. VIII, S. 273 ff.

8 Ebd. S. 304.

9 Zur Bedeutung von Öffentlichkeit und Kritik bei Kant sei hier nur an die bekannten Werke von Koselleck, Kritik und Krise, 1959, und Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1962 u. ö., erinnert.

kes darstellen. Deshalb gibt es keine ihn einschränkende und kontrollierende Instanz. Der ursprüngliche Vertrag selbst wird als eine bloße Idee der Vernunft aufgefaßt, die von den Untertanen nicht gegen die oberste Macht des Staates gewendet werden kann, sondern die dem Gesetzgeber lediglich als Richtschnur dient, um Gesetze zu verabschieden, „als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können“¹⁰. In dem man sich auf den *Probierstein* der Rechtmäßigkeit stützt, ist es möglich, eine gerechte Verfassung und gerechte Gesetze zu geben, und zwar jenseits der Zustimmung des Volkes, das dem Gesetzgeber nicht als politische Einheit, sondern lediglich als Summe der Untertanen gegenübersteht.

Die entschlossen und endgültig behauptete Unwiderstehlichkeit der politischen Herrschaft ist das grundlegende Element von Kants Denken: dies zeigt sich dann, wenn „das Staatsoberhaupt sogar den ursprünglichen Vertrag verletzt und sich dadurch des Rechts, Gesetzgeber zu sein nach dem Begriff des Unterthans verlustig gemacht (hat)“¹¹. Das Element der Unwiderstehlichkeit der Herrschaft ist seit Hobbes mit dem modernen Repräsentationsbegriff gekoppelt. Diesem ist nämlich jene der Theorie der Monarchomachen eigene Dualität der Subjekte von organisiertem und repräsentiertem Volk einerseits und des *Summus Magistratus* oder des Fürsten andererseits völlig fremd. Bei Althusius war das Volk durch seine Repräsentanten der Gewalt des *Summus Magistratus* gegenübergestellt und durfte dessen

10 Kant, Über den Gemeinspruch (Fn. 7), S. 297.

11 Ebd. S. 299.

auf einem Mandatsvertrag beruhendes Handeln kontrollieren. Das Volk existiert also *vor* dem Vertrag und bleibt in seiner Gliederung und durch die Ephoren auch *nach* dem Vertrag bestehen¹². Nach modern-naturrechtlicher Lehre dagegen bildet sich das Volk erst mit dem Vertrag, wenn der Souverän ins Leben gerufen wird, dessen repräsentatives Handeln die einzige Aktion des Volkes darstellt. Auch Kant lässt sich ins Netz dieser Logik locken und schließt deshalb die Möglichkeit einer effektiven Kontrolle der Repräsentanten aus. Das Volk hat also kein Zwangsrecht gegen das Staatsoberhaupt: nur durch ihn kann es einen juristischen Zwang ausüben, nur durch ihn wird es ein als Gemeine, als Volk also, handelndes, juristisch bestehendes Subjekt.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß gerade dieser repräsentative Charakter der jeweiligen Herrscher es Kant ermöglicht, sich Hobbes entgegenzustellen und die Freiheit der öffentlichen Meinung zu behaupten. Ist der Wille des Herrschers nicht von sich aus, sondern als Repräsentation des allgemeinen Willens zwingend, so muß man der das Wirken des Herrschers erhellenden öffentlichen Rationalität erlauben, sich zu äußern¹³. Das sich so bildende öffentliche Bewußtsein führt sicherlich zur Entstehung einer Sphäre öffentlicher Urteile, es schafft jedoch weder ein andersartiges politisches

12 Zur Analyse der althusischen Lehre verweise ich auf den zweiten Abschnitt *meines Patto sociale* (Fn. 2) und v. a. auf Hofmann, Repräsentation in der Staatslehre der frühen Neuzeit, in: *ders.*, Recht – Politik – Verfassung, 1986, S. 1 ff. Zum Unterschied zwischen Althusius und dem modernen Kontraktualismus ist wichtig Krawietz, Kontraktualismus oder Konsozialismus?, in: Politische Theorie des Johannes Althusius, hrsgg. v. Dahn u. a., 1988, S. 381 ff.

13 Kant, Über den Gemeinspruch (Fn. 7), S. 304.

Subjekt noch drückt es ein konstitutionelles Element aus, das dem Repräsentanten gegenüber Widerstand leisten könnte. In der Behauptung Kants, das Entstehen der obersten Gewalt sei für das Volk – vom praktischen Gesichtspunkt aus gesehen – unergründlich¹⁴, kommt die Logik der Repräsentation in ihrer radikalsten Form zum Vorschein.

Wenn man die zentrale Stellung des Repräsentationsprinzips im Denken Kants berücksichtigt, so versteht man seine Kritik an jener Auffassung der Demokratie, die jedes Individuum als Souverän betrachtet; sie wird als Despotismus bezeichnet. Die entscheidende Versammlung ist in diesem Fall von jeder Bindung befreit und kennt dann keine Grenzen. Die Demokratie ist keine Regierungsform im eigentlichen Sinne, denn „alle Regierungsform nämlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform“¹⁵. Das Repräsentationsprinzip aber ist Form-Prinzip und gibt zugleich der konkreten Handlung einen Hinweis auf die Rationalität des allgemeinen Willens jenseits eines jeden privaten einzelnen Willens. Innerhalb dieses Kontextes wird auch die vom heute geläufigen Verständnis von Repräsentation weit entfernte Behauptung Kants verständlich, daß „je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben“ ist¹⁶. So scheint gerade die monarchische Regierungsform einer absolut rechtlichen Konstitution am nächsten zu kommen und jenem repräsentativen System, in

14 Vgl. Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Akademie-Ausgabe Bd. VI, S. 318.

15 Kant, Zum ewigen Frieden, Akademie-Ausgabe Bd. VIII, S. 352.

16 Kant, Rechtslehre (Fn. 14), S. 353.

dem die republikanische Regierung besteht, am ehesten gerecht zu werden.

Sicherlich übernimmt Kant von Rousseau die Gleichstellung zwischen Souveränität und Totalität, so daß Souverän das Volk ist und nur dem kollektiven Willen des Volkes die gesetzgebende Gewalt gebührt¹⁷. Doch ist es notwendig, diesen gemeinen Willen darzustellen, und gerade diese Darstellung verlangt gegen Rousseau nach Repräsentation. Aber die Verantwortung des Repräsentanten, welche sich nach der Logik der Repräsentation nicht in einem bestimmten Rechenschaft-Ablegen-Müssen äußert, ist somit lediglich ideeller Natur: die auf die Repräsentation gegründete politische Form erscheint als dauerhaft und beständig. Die Revolution ist gebannt, und nur mit größten Schwierigkeiten ist es möglich, nach diesen Voraussetzungen eine Formveränderung zu begreifen¹⁸. Das Problem der Änderung der Verfassung wird dagegen von Fichte aufgegriffen werden.



17 Vgl. §§ 46 und 47 der Rechtslehre (Fn. 14); von prinzipieller Bedeutung ist die Refl. 7653, wo es heißt: „der Souverain (ist) nur immer das Ganze“ (Kants handschriftlicher Nachlaß – Akademie-Ausgabe Bd. XIX, S. 477).

18 Mit der Kritik der Französischen Revolution, wie sie in der Rechtslehre zum Ausdruck kommt, verbindet sich 1798 eine Anerkennung, die sich nicht auf die Ersetzung der alten politischen Strukturen durch andere, die „wie aus den Tiefen der Erde hervorkommen“ bezieht, sondern auf die moralische Bedeutung, welche nicht unmittelbar in dem revolutionären Ereignis selbst, wohl aber in dessen Betrachtung durch das Publikum der Zuschauer zum Vorschein kommt: Kant, Ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei, in: Der Streit der Fakultäten – Akademie-Ausgabe Bd. VII, S. 85.

2. Die ursprüngliche Gemeine und die Aporien des Repräsentationsbegriffs bei Fichte

Auch bei Fichte ist das Repräsentationsprinzip von grundlegender Bedeutung, vor allem in der Schrift über das Naturrecht, wo die im Beitrag über die Französische Revolution ausgelassene Frage der Struktur des Rechtsstaates aufgegriffen wird. Das zentrale Problem Fichtes, das sich aus der Wende im Repräsentationsdenken bei Hobbes ergibt, ist einerseits die Art und Weise, auf die der allgemeine Wille im Staat zum Ausdruck kommt, und andererseits die Garantie, daß der sich im Staat äußernde tatsächlich der allgemeine Wille sei; denn nur so wird die Möglichkeit eines Übergriffs gegen die Individuen ausgeschlossen.

Was den ersten Aspekt des Problems betrifft, stimmt Fichte ganz mit der von Kant in der Schrift *Zum ewigen Frieden* vertretenen Position überein. Niemand wäre unfähiger, die allgemeinen Wünsche auszudrücken, als die Menge. Aus der Summe der einzelnen, die privaten Willen zum Ausdruck bringenden Wahlstimmen kann der gemeinsame Wille ganz bestimmt nicht hervorgehen¹⁹. Ihn kann nur derjenige hervorbringen, der konstant das Ganze und seine Bedürfnisse im Auge hat, mithin den Standpunkt der Totalität vertritt. Indes hält Fichte im Unterschied zu Kant die Gewaltentrennung für möglich. Die Gesetzgebung ist für ihn ein Teil der exekutiven Gewalt; „potestas judicialis“ und „potestas executiva in sensu strictiori“ gehören beide der „pote-

19 Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, zit. nach der Gesamtausg. der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Bd. I/3, S. 432 ff.

stas executiva in sensu latiori“ an²⁰: Die Exekutivgewalt „umfaßt die gesammte öffentliche Gewalt in allen ihren Zweigen“²¹.

Von größter Wichtigkeit aber ist jene Übereinstimmung Fichtes mit Kant, die beide – trotz seines starken Einflusses auf sie – von Rousseau unterscheidet²²: es ist ausgeschlossen, daß die Gemeine unmittelbar die höchste Macht ausüben kann; diese muß einem Einzelnen oder einem Körper übertragen werden²³. Das bedeutet nichts anderes, als daß das von Rousseau im Gegensatz zu Hobbes abgelehnte Repräsentationsprinzip als staatskonstituierendes Element aufgefaßt wird. Gerade weil die Gemeine das letzte Urteil gegenüber der öffentlichen Gewalt hat, wäre sie, wenn sie die ausübende Gewalt direkt in Händen hätte, ihr eigener Richter, und es gäbe keine andere Macht, die sie dazu zwingen könnte, ihr eigenes Gesetz zu bewahren²⁴. Die auf nichts anderes als sich selbst verweisende Macht wäre dann, im etymologischen Sinne „absolut“, also „frei von jeder Bindung“; und es würde jene dem repräsentativen Element

20 Fichte, ebd. S. 435.

21 Ebd. S. 441.

22 Dazu klassisch Gurvitsch, Kant und Fichte als Rousseaus Interpreten, Kant-Studien XXVII (1922), S. 138 ff. Wenn Gierke (Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 5. Aufl. 1958, S. 223) meint, Fichte leugne unter dem Einfluß Rousseaus den Begriff der Volksrepräsentation, so beruht das darauf, daß er infolge seiner Vorstellung der Kontinuität zwischen den Theorien der Monarchomachen und der modernen Naturrechtsphilosophie Repräsentation als Ausdruck eines Mandates des Volkes auffaßt. Deswegen vermag Gierke auch die grundlegende Wichtigkeit des Repräsentationsbegriffs bei Hobbes nicht zu erfassen.

23 Vgl. Fichtes Rezension der Kantschen Schrift zum ewigen Frieden; zit. nach Fichte, Werke, hrsgg. v. I. H. Fichte, Bd. VIII (Nachdr. Berlin 1971), S. 432.

24 Fichte, Naturrecht (Fn. 19), S. 438 f.

eigene Verantwortlichkeit fehlen, ohne die es nur Despotismus gibt²⁵. Der innere Widerspruch der Demokratie zeigt, daß die strenge Deduktion aus reiner Vernunft zur „absoluten Notwendigkeit einer Repräsentation“ führt²⁶.

Aber gerade im Kern dieser Übereinstimmung besteht zwischen Kant und Fichte ein grundlegender Unterschied. Das Kernproblem von Fichtes *Naturrecht* ist nämlich die Kontrolle der Exekutive, d. h. deren Verantwortlichkeit in einem wirklichen und konkreten und nicht, wie bei Kant, nur in einem moralisch-regulativen Sinne. Das Problem wird dadurch komplexer, daß es auch bei Fichte gegen die Exekutive keine Appellation gibt, weil „diese Inappellabilität Bedingung alles rechtlichen Verhältnisses ist“²⁷. Wenn es möglich wäre, sich der Exekutive zu widersetzen, gäbe es weder den allgemeinen Körper noch den Rechtsstaat. Die Widerstandsmöglichkeit ist nicht nur *de jure*, sondern auch *de facto* ausgeschlossen, gerade weil die Exekutive jene mit den einzelnen Privatpersonen unvergleichbare Übermacht ist. Der Wille eines jeden, der nicht Repräsentant ist, ist der eines Untertanen; er kann deshalb nicht den Anspruch erheben, sich in der öffentlichen Sphäre entfalten zu wollen.

Nach Fichtes Meinung muß jedoch eine effektive, also konstitutionelle, und nicht nur eine ideelle Kontrolle der Verantwortung der Exekutive bestehen. Der einzige

25 Fichte, ebd. S. 440: die Exekutive ist nämlich für die Vollstreckung des Rechtmäßigen dem Volk gegenüber verantwortlich. Vgl. auch Fichtes Rezension (Fn. 23), S. 432.

26 Fichte, *Naturrecht* (Fn. 19), S. 439.

27 Ebd. S. 446.

Richter der Exekutive ist das Volk: nicht aber jene Plebs oder jene Masse der Untertanen, die sich im Verhältnis zu dem oder den Repräsentanten bildet, sondern das ursprüngliche Volk, also die den Vertrag gründende Gemeine, welche durch die Exekutive repräsentiert wird. Im Problem der Kontrolle dieser Repräsentation unterscheidet sich Fichtes von Kants Denken ganz deutlich. Es wird trocken in dieser knappen Frage gestellt: „Wo ist . . . die Gemeine, und was ist sie?“²⁸. Diese Frage trifft den Kern der Repräsentation – so wie sie nach Hobbes aufgefaßt wird. In der Tat: einerseits gibt es vor der Entstehung des politischen Körpers kein Volk; es sind lediglich entweder voneinander getrennte Individuen oder eine ideelle Gemeinschaft (die Objekt des Rechts ist) denkbar²⁹; andererseits kann es innerhalb des politischen Körpers immer nur Untertanen geben, d. h. nur unverbundene Vielfalt.

Fichtes Lösung: es muß für die Kontrolle durch die Konstitution eine „besondere Gewalt“ errichtet werden: die Ephoren³⁰. Dies führt zu einer doppelten Repräsentation: zu einer positiven, die sich in der exekutiven Gewalt äußert, und einer negativen, bloß „prohibitiven“ durch die Ephoren. Diese haben nicht die Ge-

28 Ebd. S. 446 f.

29 Alle Staatsmitglieder sind lediglich Privatpersonen; sobald der Vertrag abgeschlossen ist, entsteht dadurch ein Unterwerfungsverhältnis: es gibt dann weder Volk noch Gemeine, sondern nur einen Haufen Untertanen (Naturrecht [Fn. 19], S. 452).

30 Vgl. *Duso*, Libertà e Stato in Fichte, in: *Il contratto sociale* (Fn. 2), S. 273 ff. Über das Ephorat bei Fichte und Althusius *Cesa*, Noterelle sul pensiero politico di Fichte, *Rivista critica di storia della filosofia* XXII (1968), S. 61 ff.; bei Fichte fehlen ebenso wie bei Rousseau jene „mittleren Körper“ gänzlich, die für die „Politik“ des Althusius charakteristisch sind.

walt, „die Ausführung dieses oder jenes *besonderen* Rechtsschlusses zu verbieten, denn dann wären sie Richter“, wohl aber die Befugnis, „allen Rechtsgang . . . aufzuheben“ und durch dieses „Staatsinterdikt (nach Analogie des kirchlichen Interdiktes)“ „die öffentliche Gewalt gänzlich, und in allen ihren Teilen aufzuheben“³¹. Diese Verdoppelung der Repräsentation führt aber nicht zu einer Wiederbelebung der altgermanischen Freiheit oder zu jener Auffassung des Ausgleichs der Gewalten, wie man sie bei Althusius findet. Es geht bei Fichte weder um Gewaltenbalance noch um Integration verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, sondern um repräsentative Ausformungen der einen politischen Existenz des Volkes. Der durch Repräsentation gebildete Wille des Volkes ist einheitlich und homogen. Die Gemeine selbst ist ein einheitlicher, durch die gemeinsame Rationalität geprägter Begriff und nicht eine Gesamtheit verschiedener, miteinander in Einklang gebrachter Willen und Gesellschaftskreise. Im Streitfall zwischen Exekutoren und Ephoren muß dann freilich doch die „versammelte Gemeine“, also „das Volk“ entscheiden³². Hier zeigt sich, wie schwierig es ist, den Hobbesschen Aporien der Repräsentation der politischen Einheit auszuweichen, wenn man diese erst einmal als für die politische Form konstituierendes Element akzeptiert hat. Da es schwer vorstellbar ist, daß die ungeheure Vielfalt der Individuen sich „wie ein Mann“ erhebt, bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß gegebenenfalls einige Individuen, die recht-

31 Vgl. *Fichte*, Naturrecht (Fn. 19), S. 449.

32 Vgl. ebd. S. 456 f.

lich gesehen lediglich Privatpersonen sind, das Volk zum Aufstand aufrufen³³. So entsteht eine prinzipielle Aporie: um das durchzuführen, was materiell gerecht ist, muß etwas formell Ungerechtes getan werden; und wegen der formalen Ungerechtigkeit, welche die das Volk zum Aufstand aufrufenden Privatpersonen begehen, hat die ungerechte Macht das Recht, diese zu unterdrücken. Diese Aporie kommt dann zum Vorschein, wenn man einerseits die Repräsentationslogik als konstituierendes Element der politischen Form anerkennt und andererseits durch die Einführung von Kontroll- und Prüfungsmechanismen ihrer Absolutheit dennoch entkommen will.

II. Die spekulative Struktur der Repräsentation im Denken Hegels

Anders als bei Hobbes gilt bei Kant und Fichte der Machtinhaber als Repräsentant der Souveränität des Volkes und seines allgemeinen Willens. Gerade deshalb stimmt bei beiden deutschen Autoren das Recht nicht mit der Befehlsgewalt des Souveräns überein: das Recht geht dem Staat vor, es rechtfertigt die Existenz des Staates, der als Verwirklichung des Rechtes betrachtet wird. Außerdem finden wir im Denken beider die Rationalität des allgemeinen Willens, auf den sich der Repräsentant nach Maßgabe der öffentlichen Meinung einzustellen hat. Schließlich versucht Fichte sogar, der Verantwortung des Repräsentanten einen realen Sinn zu geben

33 Vgl. ebd. S. 457.

und das Problem der Kontrolle vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus zu sehen. Trotzdem ist den bisher nachvollzogenen Gedankengängen ihre Kontinuität nicht abzusprechen; deren Ursprung liegt darin, daß nur die Repräsentation jenes einzigen Willens des politischen Körpers dazu führen kann, eine feste Form anzunehmen. Bei den genannten Philosophen ist es also das Repräsentationsprinzip, das die Form des Staates und seine Einheit ins Leben ruft.

Aus der Kritik an diesen Gedanken geht Hegels rechtliches und politisches Denken hervor, das zugleich eine radikale Veränderung in der Bedeutung des Repräsentationsbegriffs darstellt. Dies soll *begriffsgeschichtlich* betrachtet werden, was notwendigerweise zur Folge hat, daß man sich einerseits auf einen anderen verfassungsrechtlichen Kontext beziehen, und andererseits, daß man jene theoretische Ordnung verstehen muß, welche dem Begriff eine neue Bedeutung verleiht. Behält man bei der Analyse der Kritik, die Hegel an dem eben erläuterten modernen Begriff der Repräsentation übt, diese beiden Aspekte im Auge, dann entrinnt man vielleicht nicht nur der Gefahr, Hegels Begriff auf jene altständische Verfassung zu reduzieren, der der Geist schon längst entflohen war – wie er selbst sich äußerte –, sondern auch der anderen, seine Auffassung mit jenen Vorstellungen zu verwechseln, die sich nach dem monarchischen Prinzip³⁴ richten. Und das, obwohl sein Verfassungsdenken schon eher mit diesen zuletzt erwähnten Positionen übereinzustimmen scheint als mit

34 Vgl. statt aller Stolleis, Verwaltungslehre und Verwaltungswissenschaft, 1803–1866, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 2, hrsgg. v. Jeserich, Pohl und von Unruh, 1983, S. 56 ff. (72 ff.).

jenem Begriff der Repräsentation, der sich im modernen Staat nach der französischen Verfassung des Jahres 1791 durchgesetzt hatte, in der der Représentant, frei von jener Form des Mandats, wie es im streng juristischen Sinne aufgefaßt wird, also frei von einem imperativen Mandat, nicht mehr einen Teil oder einen Stand repräsentiert, sondern die ganze Nation.

Vielleicht ist es möglich, drei Stufen im Hegelschen Repräsentationsdenken zu unterscheiden. Die erste und die zweite Stufe werde ich nur andeutungsweise behandeln, um auf die dritte – die der Rechtsphilosophie – näher eingehen zu können. Ich möchte hier vor allem die systematische, spekulative Ordnung in Betracht ziehen, an der der Sinn des Repräsentationsbegriffs wie auch seine Fragwürdigkeit erfaßt werden kann, eine Fragwürdigkeit, die, indem sie auf die Aporien der modernen Repräsentation hinweist, nicht bloß als ein Produkt reaktionärer Polemik gegen die liberalen Ideen der Volksvertretung angesehen werden kann.

1. *Der Staat und das Problem der Lebensverfassung in der „Verfassungsschrift“*

Schon in der Jenaer Schrift über das Naturrecht übt Hegel Kritik an jenen zwei für ihn grundlegenden Arten, das Naturrecht wissenschaftlich zu behandeln und den Staat mittels des Rechtes aufzufassen: an der empirischen Art sowie an der formellen der Reflexionsphilosophie. Beide Auffassungen werden durch den unheilbaren Dualismus gekennzeichnet, der zwischen der Vielfalt der Einzelnen und der Einheit des politischen

Willens besteht, sowie durch das logische Problem, von der Vielfalt zur Einheit, von den Einzelnen zur Einheit des politischen Körpers überzugehen³⁵. Hier stoßen wir nicht nur auf die Schwierigkeit, die Entstehung der Einheit aus der Vielfalt zu verstehen, wir begegnen auch dem Problem des Andersseins der Einheit gegenüber den Vielen, die den politischen Körper bilden. Herrscht einerseits zwischen den Vielen und der einzigen *persona civilis* unmittelbare Identität, und ist das Handeln des Repräsentanten zugleich das Handeln des politischen Körpers, so sind aber andererseits die Vielen einfach zu privaten Personen geworden: es sind Untertanen, die dem repräsentierenden Souverän unterworfen sind. Dieser unheilbare, mit der unmittelbaren Identität aufs engste verbundene Dualismus ist der Logik des modernen Repräsentationsbegriffs angeboren. Daraus ergibt sich, daß keine eigentliche Vereinigung der Vielen möglich ist, daß die Majestät der obersten Gewalt nicht in die Vielfalt der Einzelnen eindringt und daß diese sich im Verhältnis zu jenen in der Art und Weise der Äußerlichkeit und der Herrschaft offenbart. Jene Äußerlichkeit des Verhältnisses tritt Hegel zufolge auch in den Reflexionsphilosophien hervor, in denen das Prinzip der Einheit, das die universelle Freiheit zum Ausdruck

+
35 Zu Hegels Kritik an der Naturrechtsphilosophie vgl. *Duso*, La critica hegeliana del giusnaturalismo nel periodo di Jena, in: Il contratto sociale (Fn. 2), S. 311 ff. Zu Hegels „Naturrechtsaufsatz“ siehe die neueren Arbeiten von *Kimmerle*, Die Staatsverfassung als „Konstituierung der absoluten sittlichen Identität“ in der Jenaer Konzeption des „Naturrechts“, in: Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte, hrsgg. v. *Lucas u. Pöggeler*, 1986, S. 129 ff.; und *Pinson*, Hegel et l'empirisme dans l'écrit sur le droit naturel de 1802–1803, Archives de Philosophie 51 (1988), S. 613 ff.; ferner *Bourgeois*, Le droit naturel de Hegel (1802–1803) – Commentaire, Paris 1986.

bringt, sich paradoixerweise in der Form des Zwanges zeigt³⁶.

Denn gerade der naturrechtsphilosophische Versuch, die Unterordnung eines Menschen unter einen anderen zu beseitigen und statt dessen eine politische Herrschaft über Individuen zu schaffen, denen dank Repräsentation Freiheit und Gleichheit garantiert ist, führt zu einem Verhältnis der Unterordnung und des Zwanges. Der von Hegel schon in der Jenaer Zeit unternommene Versuch, das Problem der Vermittlung zwischen Einheit und Vielheit anders zu stellen und daher auch die Verfassung des Staates anders zu verstehen, führt zu einer radikalen Veränderung des Repräsentationsbegriffs wie zu der Wandlung seiner Funktion dem Staate gegenüber. Die Repräsentation ist nicht mehr die *conditio sine qua non*, die das Existieren und das Bestehen des Staates rechtfertigt, sie ist bloß ein weiteres und dennoch wichtiges Element, das als notwendiger Bestandteil zur Wirklichkeit des modernen Staates gehört. Das deutet, Hegel zufolge, auf dessen *Vernünftigkeit* hin, die jedoch nicht als Deduktion erscheint, wie in der Naturrechtsphilosophie, d. h. im Augenblick der Gründung und des Entstehens als Ergebnis des reinen Verstandes, sondern vielmehr in der Gliederung des vollen-deten Staates: in seiner Vernünftigkeit. Was begriffen werden muß, ist die Rolle, welche die Repräsentation in der Entfaltung dieser Vernünftigkeit spielt.

In der Schrift über *Die Verfassung Deutschlands* ist Hegels Interpretation des Repräsentationsbegriffs noch

36 Hegel, Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, zit. nach: Gesammelte Werke, Bd. 4, hrsgg. v. Buchner u. Pöggeler, 1968, S. 443 ff.

dadurch bedingt, daß er, auch wenn er über den Staat spricht, im allgemeinen doch noch das Kaisertum und seine Länder vor Augen hat. Es gibt zwei grundlegende Bestandteile: auf der einen Seite die Staatsgewalt mit dem Militär, auf der anderen die Freiheit der Bürger. Je stärker und konzentrierter die Gewalt, was für den Staat von wesentlicher Bedeutung ist, um so mehr kann der Organisation der Landstände Freiraum und Autonomie gewährt werden. Diese Freiheit, und nicht etwa der allgemeine Wille des Staates, kommt in der Repräsentation zum Ausdruck³⁷. Der Kern des Staates liegt sowohl in der Exekutivgewalt – der Regierung – als auch in der Entscheidung – dem Monarchen; letzterer ist jedoch der eigentliche Mittelpunkt des Staates³⁸. In der *Verfassungsschrift* bringt Hegel, in bezug auf den Übergang vom Zeitalter des Feudalismus zum modernen Staat, seinen Gedanken der relativen Kontinuität zum Ausdruck, und das geschieht wahrscheinlich deshalb, weil die Idee des Kaisertums immer noch im Hegelschen Denken gegenwärtig ist, welches nur widerwillig jene Länder als Staaten anerkennt, die sich vom Kaiserreich, das seine Lebenskraft verloren hat, gelöst haben. „Nicht das Prinzip der Lehnsherrenverfassung ist es, was die Möglichkeit, daß Deutschland ein Staat sei, abgeschnitten hat, sondern die verhältnismäßige Vergrößerung einzelner Stände hat das Prinzip der Lehnsherren-

37 Vgl. H. Maier, Hegels Schrift über die Reichsverfassung, Polit. Vierteljahrsschrift 4 (1963), S. 334 ff. (339 f.).

38 Vgl. Hegel, Die Verfassung Deutschlands, zit. nach der Ausg. der Politischen Schriften in der Suhrkamp-Reihe Theorie, 1966, S. 93.

fassung selbst, und den Bestand Deutschlands als eines Staates vernichtet“³⁹.

Die Neuzeit scheint jedoch damit zu beginnen, daß sich jener Bürgerstand ausbreitet und festigt, der sich hauptsächlich seinen Geschäften und Bedürfnissen widmet, der sich immer weiter von den allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten entfernt und nach einer eigenen Repräsentation als besonderer Stand verlangt. Durch die neuzeitliche Arbeitsteilung werden der Monarch und die Stände zum Zentrum des Staates. Der eigentliche Mittelpunkt ist jedoch der Monarch, „von dem alles ausgeht, was nach dem Gesetz Zwang erfordert“⁴⁰. Die gesetzliche Macht liegt in seinen Händen, während die Stände lediglich an der Gesetzgebung teilhaben. In dieser Teilhabe kommt der Sinn der Repräsentation zum Ausdruck, jener Repräsentation, die nicht Ausdruck des Staatswillens ist, sondern „Mitwirkung“ an einer Instanz, die nicht nur unabhängig von der Repräsentation als Mitwirkung, sondern auch durch diese nicht begründet ist⁴¹.

Auch wenn Hegel diese Auffassung in der *Ständeschrift* von 1817 ändern wird, so ist es jedoch wichtig, die Bedeutung, die der Repräsentationsbegriff hier annimmt, zu erfassen: Repräsentation heißt nun *Mitwirkung* des Volkes an den Angelegenheiten des Staates. Die bürgerliche und ständische Freiheit (denn darum geht es und nicht um die abstrakte Freiheit des Einzel-

39 Hegel, ebd. S. 85.

40 Ebd. S. 93.

41 O. Brunner (Feudalismus, in: *ders.*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. 1968, S. 128 ff. [148]) bezeichnet die Stände in Hegels Rechtsphilosophie „nur als ein ‚System der Vermittlung‘, nicht der Repräsentation“.

nen) hat einen Sinn nur im Verhältnis zu der Repräsentation der repräsentierenden Körper, das heißt der Landstände. Es gibt also zwei wesentliche Bestandteile des *Prinzips der Monarchie*: die Staatsmacht unter einem Oberhaupt und die Mitwirkung des Volkes durch seine Abgeordneten⁴².

2. Die ständische Repräsentation und das Wesen des Staates nach der Ständeschrift von 1817

In der 1817 entstandenen Schrift über die Landstände des Königreichs Württemberg beweist Hegel gleichzeitig Einsicht in die Umwandlung der kaiserlichen Lehen in Staaten wie auch in den strukturellen Bruch zwischen dem Feudalsystem und der Verfassung eines Staates, in jenen Bruch also, der auch den Repräsentationsbegriff miteinbezieht. So gelangt Hegel zu jener Auffassung der Repräsentation und der Verfassung, die er in der *Rechtsphilosophie* zum Ausdruck bringt, jenem Werk, in dem es freilich immer noch zu Abweichungen und Veränderungen kommt, wie die *Vorlesungen* von 1817 bis 1831 zeigen. Der erwähnte Bruch führte jedoch nicht zu einer Übereinstimmung mit dem Repräsentationsbegriff, der sich mit der Französischen Revolution durchsetzen konnte. Noch immer sind es die Stände, welche die Grundlage des Repräsentationsbegriffs bilden, auch wenn die Begriffsbildung von einem anderen Gesichtspunkt aus erfolgt als in der altständischen Verfassung, so daß neuerdings der Begriff der „neuständ-

42 Vgl. Hegel, Die Verfassung Deutschlands (Fn. 38), S. 134.

disch-bürgerlichen Repräsentation“ geprägt worden ist⁴³.

Ein Hinweis auf die Entbehrlichkeit der Repräsentation für die Entstehung des Staates und auf die dennoch grundlegende Rolle, die diese für einen modernen Staat spielt, wird im Anfangssatz der *Ständeschrift* gegeben: die „Einführung einer repräsentativen Verfassung hat die Funktion, die Monarchie zu vollenden“. Dem logischen Sinn dieser „Vollendung“ des Staates – die sich von seiner Entstehung deutlich unterscheidet – geht Hegel in der *Rechtsphilosophie* nach. Diese Vollendung hängt mit dem *Bildungsprozeß* der Inhalte des Staatswillens zusammen und daher mit jenem Staat, der nicht nur *Macht*, sondern auch *Wille* ist. Die Verwirklichung dieser Vollendung kann weder auf historische Geschehnisse reduziert werden noch von jenen Versprechungen abhängen, die die Regierungen den Völkern machen; sie ist aber an die „höhere Notwendigkeit . . . der Begriffe“ gebunden, sowie an die dem modernen Begriff des Staates eigene Vernünftigkeit⁴⁴. Hegels Polemik visiert zwei Zielscheiben an, die man im Auge behalten muß, wenn man die Bedeutung des Repräsentationsbegriffs in der *Ständeschrift* verstehen will: die eine ist das „gute alte Recht“ und die Bedeutung, die der Repräsentationsbegriff im Zeitalter des Feudalismus hatte, die andere ist der Typus des französischen Repräsentationsbegriffs und die abstrakte und atomistische Vorstellung der Gesellschaft, die jener voraussetzt.

43 Vgl. Jamme, Die Erziehung der Stände durch sich selbst, in: Hegels Rechtsphilosophie (Fn. 35), S. 149 ff.

44 Vgl. Hegel, Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahre 1815 und 1816, in: Politische Schriften (Fn. 38), S. 140 ff. (144).

Gerade weil sich Württemberg in einen Staat verwandelt hatte, kann man unmöglich ein dualistisches System von Ständen und Fürst annehmen, in dem sich Stände und Fürst als unabhängige, beide mit fast souveränen Rechten ausgerüstete Wesenheiten gegenüberstehen⁴⁵. Das Nebeneinanderbestehen zweier souveräner Gewalten würde das Wesen des Staates vernichten. Hier bringt Hegel deutlich sein Bewußtsein der „qualitativen Verschiedenheit eines Lehens und eines Staates“ zum Ausdruck⁴⁶. Diese Verschiedenheit ist eng mit der Bedeutung und der Struktur der Repräsentation verflochten. Im Feudalsystem offenbart sich diese in einem vertraglich geregelten Verhältnis, das die Unabhängigkeit der Landstände dadurch zum Ausdruck brachte, daß diese sogar über eigene Truppen verfügten, die auch gegen den Fürsten eingesetzt werden konnten⁴⁷. Dieser Dualismus wird jedoch nur durch das Vorhandensein eines höheren, vom Kaisertum als Oberherrschaft dargestellten Vermittlungsprinzips möglich⁴⁸. Wenn aber die Repräsentation innerhalb eines souveränen Staates ausgeübt wird, dann erlaubt die Souveränität des Staates das Weiterleben jener politischen Selbständigkeit nicht, welche die Repräsentation innerhalb des „guten alten Rechts“ kennzeichnete.

45 Hegel, ebd. S. 177.

46 Ebd. S. 182.

47 Ebd. S. 179. Nach meiner Meinung ist Repräsentation in diesem Fall unter einem technischen Aspekt als Vertretung in einen Kontext eingefügt, in dem das imperative Mandat gilt; vgl. dazu *Triepel*, Delegation und Mandat im öffentlichen Recht, 1942; *Chr. Müller*, Das imperative und freie Mandat, Leiden 1966.

48 Hegel, Verhandlungen der Landstände (Fn. 44), S. 183.

Das muß nicht dazu führen, ohne weiteres der Repräsentation nach französischer Art zuzustimmen. Auch wenn Hegel für den königlichen Vorschlag einer Verfassung eintritt, kritisiert er ihn jedoch gleichzeitig, weil das Wahlsystem seine Grundlage in der abstrakten Gleichheit der Individuen hat und sich auf Qualifikationen wie Einkommen und Alter beschränkt. Dies führt zu einer von Hegel sogenannten „demokratischen Unförmlichkeit“. Und deshalb werden solche Einteilungen der Wählerschaft mit dem Wort „Klasse“ gekennzeichnet⁴⁹. Das ist ein Wort, das Hegel sehr selten und immer im Sinne von rein quantitativen, nicht organischen Unterschieden gebraucht. Diese Art, die Repräsentation als Produkt jenes Wahlsystems aufzufassen, in dem unterschiedslos alle zur Stimmabgabe erscheinen, gerade weil die Abgeordneten nicht mehr nur einzelne Teile, sondern das ganze Volk repräsentieren, hat ihre Grundlage in der atomistischen Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft, die so auf ein formloses Aggregat reduziert wird: das Volk wird in einen Haufen aufgelöst⁵⁰.

Wo Hegel in der *Phänomenologie* über das zentrale Moment der Französischen Revolution sowie über die logische Bewegung innerhalb der Terror-Periode schreibt, zeigt er die Notwendigkeit der destruktiven Abstraktion der absoluten Freiheit gegenüber dem Partikularismus, den Privilegien und den Ständen, die ihre Funktion verloren hatten und angesichts der Wirklich-

49 Ebd. S. 163.

50 Ebd. S. 160.

keit unzulänglich geworden waren⁵¹. Zugleich hatte Hegel jedoch auch darauf hingewiesen, daß dieses notwendige Moment seine Überwindung in sich selbst trägt, d. h. eine neue Organisation des staatlichen wie des gesellschaftlichen Ganzen mittels Gliederung durch die verschiedenen Gewalten des Staates und die einzelnen Berufsstände⁵². Versteht man die bürgerliche Ordnung als eine Gliederung in verschiedene Kreise und Organisationen, so muß man auf jegliche französische Abstraktion verzichten und begreifen, daß die Wirklichkeit des Einzelnen nicht mit einer abstrakten Vorstellung von Freiheit übereinstimmt, sondern mit seiner konkreten Zugehörigkeit zu einem bestimmten bürgerlichen Kreise. Der Einzelne ist in der bürgerlichen Ordnung nur etwas kraft seines Amtes, seines Standes oder seiner Fähigkeiten⁵³. Diese Gliederung der bürgerlichen Ordnung muß Hegel zufolge nicht nur und nicht so sehr mit der individuellen Stimmabgabe verbunden werden, deren geringen politischen Einfluß Hegel schon hier hervorhebt, sondern vielmehr mit dem Repräsentationsbegriff selbst. Hegel spricht darum von der – wegen des Partikularismus ihres Zunftgeistes, ihrer Privilegien, ihres auflösenden Dranges – gerechten Eliminierung der Zunftkreise und Korporationen durch die oberen Staatsgewalten. Aber im Einklang mit der *Phänomenologie* wünscht er, daß nach der Festigung des Staates nun die Zeit gekommen sei „auch die unteren Sphären wieder zu einer politischen Ordnung und Ehre zu-

51 Vgl. Hegel, Phänomenologie des Geistes, Ed. Hoffmeister, 6. Aufl. 1952, S. 415.

52 Vgl. ebd. S. 417.

53 Hegel, Verhandlungen der Landstände (Fn. 44), S. 160.

rückzubringen, und sie, gereinigt von Privilegien und Unrechten, in den Staat als eine organische Bildung einzufügen“⁵⁴.

Ohne auf das Problem von Kontinuität und Bruch in Hegels Schriften dieser Jahre näher einzugehen⁵⁵, sei darauf aufmerksam gemacht, daß man in der Heidelberger *Vorlesung über Naturrecht und Staatswissenschaft* aus dem Wintersemester 1817–18 einen Übergang zu den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* feststellen kann. Dies auch dann, wenn die Verflechtung der Repräsentation mit der Entscheidung des Monarchen hier noch nicht die Bestimmtheit hat, die sie in jener Schrift Hegels gewinnen wird, in der der Monarch nicht nur für die Außenpolitik, sondern auch für die innere Verfassung des Staates maßgeblich ist. Hinsichtlich der *Vorlesung* von 1817–18 ist nämlich auf die Vermittlungsfunktion der Stände aufmerksam zu machen, die weder als Ausdruck des Partikularismus noch derart festgelegter Interessen zu deuten sind, daß sie sich auf ein imperatives Mandat berufen könnten. Vielmehr sind in den Ständen und in ihren Korporationen die einzelnen Interessen der Gesellschaftskreise und die allgemeinen des Staates miteinander verbunden⁵⁶. Diese der ständischen Repräsentation eigene Vermittlungsfunktion liegt Hegels Begriff der Repräsentation zugrunde und unter-

54 Ebd. S. 161.

55 Vgl. *Hegel*, Jenaer Systementwürfe III, Ges. Werke (Fn. 36), Bd. 8, 1976, S. 253 ff. Zu Hegels Jenaer Konzeption Pöggeler, Hegels Jenaer Systemkonzeption, jetzt in: *ders.*, Hegels Idee einer Phänomenologie des Geistes, 1973, S. 110 ff.; Chiereghin, Dialettica dell'assoluto e ontologia dell'oggettività, Trento 1980.

56 Vgl. *Hegel*, Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft Heidelberg 1817/18, nachgeschr. v. Wannenmann, hrsgg. v. C. Becker u. a., 1983, §§ 146–158, bes. § 148 (S. 223) und § 149 (S. 227).

scheidet ihn von der altständischen Verfassung sowie von den modernen Repräsentationsvorstellungen.)

3. Der spekulative Begriff der Repräsentation in der „Rechtsphilosophie“

Es ist notwendig, sich mit der *Rechtsphilosophie* vertraut zu machen, um jenes Element der Vermittlung zu begreifen, das in der logischen Struktur von Hegels Denken für den Repräsentationsbegriff grundlegend ist. Schon in jenem berühmten Anfangssatz des dem Staat gewidmeten Abschnitts der *Rechtsphilosophie* – „der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ –, der unzähligen Interpretationsversuchen und Mißverständnissen des sogenannten „Hegelschen Idealismus“ ausgesetzt war⁵⁷, findet man drei, für Hegels philosophisches Denken grundlegende Begriffe: den der „Wirklichkeit“, den der „Sittlichkeit“ und den der „Idee“. Man muß die Bedeutung des Staates sowie seine Struktur im Kontext gerade dieser Begriffe erfassen, um der Gefahr zu entgehen, die theoretische Bedeutung dieses Problems bei Hegel zu verfehlten, indem man es auf ein mehr oder minder explizites konstitutionelles Vorbild progressiven oder konservativen Charakters reduziert.

Die Schwierigkeit, die einerseits im Hinblick auf Hegels Behauptung auftritt, es sei keine Theorie des Staates möglich, wenn dieser nicht „wirklich“ ist⁵⁸, ande-

57 Vgl. Iltings Einleitung zu Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831, 4 Bde., 1973/74; Cela, Hegel filosofo politico, Napoli 1976.

58 Vgl. Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie (Fn. 57), Bd. 1, S. 69 ff.

rerseits im Hinblick darauf, daß der Versuch, die *Rechtsphilosophie* auf die Übernahme einer politisch-empirisch gegebenen Lage zu reduzieren, notwendigerweise scheitern muß – gerade diese Schwierigkeit ist nur dann zu beseitigen, wenn man versteht – wie Hegel selbst in der Einleitung programmatisch behauptet –, daß die Begriffe der *Wirklichkeit* und der *Vernünftigkeit* (mit dem letzteren ist der Begriff der Idee verflochten) sich gegenseitig erhellen. Das Wesen des Staates ist durch die Vernünftigkeit in der dialektischen Komplexität seiner Bewegung gekennzeichnet, so daß der Staat „das an und für sich Vernünftige ist“⁵⁹, was darauf hindeutet, daß diese Vernünftigkeit nicht in dem begründenden Prinzip der Entstehung des Staates liegt, wie es in der naturrechtsphilosophischen „verständigen“ Rationalität der Fall war. Sie stellt keinen Anfang dar; sie ergibt sich vielmehr aus einem Prozeß, aus einer Gliederung und Vollendung: sie ist ein Ergebnis. Die das Ganze kennzeichnende Bewegung des „an und für sich Seins“ deutet schon darauf hin, daß der Staat kein selbständiges und getrenntes Moment sowie keine rein institutionelle Gegebenheit darstellt, die vor sich und sich gegenüber das Anderssein der bürgerlichen Gesellschaft voraussetzt. Auch wenn Hegel als einer der ersten die Begriffe der *bürgerlichen Gesellschaft* und des *Staates* unterscheidet, hält er sie jedoch nicht getrennt, sondern sieht sie eng miteinander verbunden, so daß der Staat, im weitesten Sinne, „Kreis der Kreise“ ist und die anderen Momente miteinander verbindet, ohne die er selbst nicht denkbar wäre.

59 Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie (Fn. 57), Bd. 2, § 257 (S. 693).

Diese dialektische Bewegung deutet auch darauf hin, daß die Vernünftigkeit des modernen Staates durch seine Subjektivität gekennzeichnet ist. Wenn man jenem, in der Vorrede der *Phänomenologie* enthaltenen Hinweis systematischer Art folgt, in dem es heißt, daß „das Wahre nicht als Substanz, sondern ebenso als Subjekt aufzufassen und auszudrücken“ sei⁶⁰, so könnte man sagen, der Staat sei nicht nur *Macht*, sondern auch *Willen*. Wie auch aus den *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* entnommen werden kann, ist es das Subjektivitätsprinzip (dessen Geschichte die Moderne selbst ist), welche die Form des modernen Staates gegenüber anderen Arten des Politischen auszeichnet: „Das Prinzip der modernen Staaten hat diese ungeheure Stärke und Tiefe, das Prinzip der Subjektivität zum selbständigen Extreme der persönlichen Besonderheit vollenden zu lassen, und zugleich es in die substantielle Einheit zurückzuführen und so in ihm selbst diese zu erhalten“⁶¹.

Wir finden hier weder die Meinung, daß das einzelne Subjekt die Grundlage des Staates bildet, wie es Hegel in einem kontraktualistischen Kontext scheinen konnte, noch die, daß der politische Körper in einem seinen Willen willkürlich fassenden Subjekt zum Ausdruck kommt. Im Gegenteil finden wir eine Auffassung, die die grundlegende Bedeutung des freien Willens und des

60 Vgl. Hegel, Die Verfassung Deutschlands (Fn. 38), S. 32.

61 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (künftig: Rechtsphilosophie), Ed. Hoffmeister, 4. Aufl. 1955, § 260 (S. 215).

Bewußtseins für den modernen Staat behauptet⁶². Der Staat ist also nicht nur Macht, sondern er hat einen Willen und weiß, was er in seiner Allgemeinheit will; er wirkt und handelt deshalb „nach gewußten Zwecken, bekannten Grundsätzen und nach Gesetzen, die es nicht nur *an sich*, sondern fürs Bewußtsein sind“⁶³. In dieser Bewegung bildet sich das allgemeine Bewußtsein und der Wille, die verlangen, sich gemäß dem Extrem der Besonderheit entfalten und durch das Bewußtsein und den Willen des Einzelnen gehen zu können. Anders gesagt: der Wille des Einzelnen liegt dem Willen des Staates nicht zugrunde: letzterer ist aber in der Moderne undenkbar, wenn er nicht durch den Willen des Einzelnen geht, d. h. wenn der Einzelne an der Bildung des Staatswillens nicht teilnimmt, wenn er sich dieser Mitwirkung nicht bewußt ist. Dieser Prozeß verleiht dem Repräsentationsbegriff seine Bedeutung, nicht als Entscheidungsart des allgemeinen Willens – wie in jenem kritisierten kontraktualistischen Kontext, in dem der Repräsentant den vom Willen der Einzelnen unterschiedenen Willen des ganzen politischen Körpers zum Ausdruck bringt –, sondern als ein für die Gliederung der Totalität unerlässliches Moment.

Jene der Repräsentation eigene Vermittlungsfunktion kommt freilich erst dann deutlich zum Ausdruck, wenn man die Funktion der gesetzgebenden Gewalt innerhalb der Staatsverfassung untersucht. Ihre Funktion

62 Vgl. den dritten Abschnitt „Die neue Zeit“ in Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte, Ed. Lasson, Bd. IV, 1968. Über den freien Willen in Hegels Rechtsphilosophie Riedel, Natur und Freiheit in Hegels Rechtsphilosophie, in: Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, hrsgg. v. dems., Bd. 2, 1975, S. 109 ff.

63 Hegel, Rechtsphilosophie (Fn. 61), § 270 (S. 220).

liegt nicht im Ausdruck des souveränen Willens, nicht in jenem Befehl, der die Wirkung eines Gesetzes hat, indem sie sich als eine Gewalt gibt, die als Ausdruck der monolithischen und unteilbaren Natur der modernen Herrschaft die anderen Gewalten in sich verschlingt. In der gesetzgebenden Gewalt, durch die das Volk an den öffentlichen Angelegenheiten teilnimmt, werden die besonderen und die staatlich-allgemeinen Interessen miteinander verbunden.

Versteht man den zentralen Stellenwert der fürstlichen Gewalt innerhalb der konstitutionellen Monarchie bei Hegel nicht, so kann man auch die Funktion der Repräsentation und ihre systematische Bedeutung in der Verfassung nicht begreifen. Jene Zentralität wie die dem Souverän zugeschriebenen Funktionen haben sicher etwas mit der landläufigen Auffassung der konstitutionellen Monarchie gemeinsam; das besagt aber noch nichts über die systematische Ordnung des Staatsdenkens bei Hegel sowie über jenes spezifische Element des politischen Charakters, das einerseits in der Gewalt des Monarchen zum Ausdruck kommt, andererseits vielleicht über diese Gestalt selbst hinausgeht. Zwar spielen sowohl in der konstitutionellen Ordnung des Staates, wie Hegel sie auffaßt, die Verwaltung und das Wissen des Beamtenstandes wie – und das ist unser Thema – die Mitwirkung des Volkes eine wichtige Rolle; doch ist das für die Wirklichkeit des Staates entscheidende politische Element der Monarch, in dessen Person die Entscheidung zum Ausdruck kommt⁶⁴.

64 Darin stimme ich mit Cesa (Entscheidung und Schicksal: die fürstliche Gewalt), in: Hegels Philosophie des Rechts, hrsgg. v. Henrich u. Horstmann, 1982, S. 185 ff., und mit Bourgeois, Le Prince hérogéien, in: Hegel et la philosophie du droit, hrsgg. v. Planty-Bonjour, Paris 1979, S. 85 ff., überein.

Wir kennen die Debatte über Iltings Meinung, Hegel habe im gedruckten Text der *Rechtsphilosophie* aus politischem Opportunismus jene Auffassung des Monarchen geändert, die er 1817 sowie auch in den darauffolgenden mündlichen Berliner Vorlesungen – so Iltings Meinung – kundgibt, wonach der Monarch, dessen Aufgabe die Vollendung der verfassungseigenen Vernünftigkeit ist, lediglich den logisch notwendigen Gipfel des Staates darstellt. Dagegen wird ihm im gedruckten Text als absolut entscheidendem Moment des Ganzen eine weit größere Bedeutung beigemessen⁶⁵. Zeichen der Inkonsistenz der durch politische Ereignisse bedingten, opportunistischen Veränderung des geschriebenen Textes gegenüber dem mündlichen Vortrag sei die Reihenfolge in der Behandlung der Staatsgewalten (§§ 275 ff.), welche die im § 273 angekündigte Reihenfolge umstellt. Mir scheint dagegen⁶⁶, daß die in der *Rechtsphilosophie* enthaltene Anordnung theoretisch wie systematisch zu rechtfertigen ist. Zwar steht die Souveränität dem Staat in seiner Totalität zu⁶⁷, aber die Individualität und die Persönlichkeit des Staates ist erst durch ein *Individuum*, durch eine Person, durch den Monarchen also, wirklich im konkreten und vernünftigen Sinne des Wortes wirklich. „Die Persönlichkeit drückt den Begriff als solchen aus, die Person enthält zugleich die Wirklichkeit desselben und der Begriff ist nur mit der Bestimmung *Idee*, Wahrheit⁶⁸.“ Nur durch

65 Hegel, *Rechtsphilosophie* (Fn. 61), § 279 (S. 242 ff.); vgl. Iltings Einleitung (Fn. 57).

66 Darin stimme ich mit Cesa (Fn. 64), S. 199, überein.

67 Hegel, *Rechtsphilosophie* (Fn. 61), § 278 (S. 241).

68 Ebd. § 279 (S. 243).

ein konkretes Individuum kommt die Idee zum Ausdruck, nur dadurch ist es möglich, das politisch grundlegende Element der Entscheidung zu begreifen. In dem Monarchen stellt sich jenes Element der *Entscheidung* dar, ohne das der Staat sowie die politische Gewalt undenkbar sind. So kann man sowohl behaupten, daß in der fürstlichen Gewalt die „unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammengefaßt sind“⁶⁹, als auch, daß es die Entscheidung des Monarchen ist, die die gesetzgebende Gewalt sowie die Regierungsgewalt zu politischen Gewalten formt. Die Entscheidung macht im Staat das Politische aus und deutet auf die Wesentlichkeit des Monarchen hin, gerade weil die Entscheidung die Form betrifft⁷⁰.

Da der Staat eben erst durch den Monarchen entsteht und es keinen Staat außerhalb der entscheidenden Einheit eines Anführers gegeben hat, ist die Anordnung der Staatsgewalten in der gedruckten Fassung der *Rechtsphilosophie* (aber auch in den Vorlesungen) gerechtfertigt. Damit hängt aber noch ein zweiter wichtiger Aspekt zusammen. Aus der sich an einem einzigen Punkt konzentrierenden Souveränität geht die Unmittelbarkeit sowie die Natürlichkeit des Monarchen hervor. Im Aufbau des Hegelschen Textes ist der Hinweis auf einen sich im Kerne des Staates befindenden unmittelbaren und natürlichen Punkt keinesfalls zufällig inkonsistent: „Dieser Übergang vom Begriff der reinen Selbstbestimmung in die Unmittelbarkeit des Seins und

69 Ebd. § 273 (S. 235).

70 Vgl. Bourgeois (Fn. 64), S. 117: *C'est bien le formalisme de la décision princière qui lui confère sa valeur politique absolue.*

damit in die Natürlichkeit ist *rein spekulativer Natur*, seine Erkenntnis gehört daher der *logischen Philosophie* an⁷¹.“ Hier scheint im Staatsbegriff jene schon von Hobbes behauptete ununterdrückbare Natürlichkeit des Souverän-Repräsentanten wiederzukehren. Sie stellt das Problem des ganzen späteren naturrechtlichen Denkens dar, das versuchte, die aus der Natürlichkeit des Souverän-Repräsentanten entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen sowie das Verfallen des repräsentativen Handelns in die Unmittelbarkeit und in die Leidenschaftlichkeit der privaten Interessen zu vermeiden, um es wieder an die Rationalität des allgemeinen Willens zu binden. Bei Hegel stellt sich jedoch diese Natürlichkeit anders als bei Hobbes dar, gerade weil sie nicht innerhalb einer den Willen und das Handeln des ganzen politischen Körpers darstellenden Repräsentation zum Ausdruck kommt, vor der sich die Einzelnen als Untertanen in einer untergeordneten Position befinden.

Auf den Monarchen bezogen spricht Hegel fast nie von Repräsentation, außer – wie sich aus der *Nachschrift Wannenmann* ergibt – in der Vorlesung von 1817–18. Das Wort „Repräsentation“ wird dort aber nicht nur gebraucht, um den Monarchen, sondern auch um die vom Volk Gewählten sowie die Staatsbeamten zu bezeichnen. Auf den Monarchen bezogen, ist dieses Wort vor allem im Kontext der Außenpolitik bedeutsam: „Besonders repräsentiert der Monarch, als

⁷¹ Hegel, Rechtsphilosophie (Fn. 61), § 280 (S. 247). Im Original keine Hervorhebung. Über die Natürlichkeit des Monarchen Nancy, La juridiction du monarque hégélien, in: Ferry u. a., Rejouer le politique, Paris 1981.

letzte Spitze, sein Volk im Verhältnis zu anderen Völkern⁷².“ Diese Wendung scheint aber nicht mit der Bedeutung des Repräsentationsbegriffs auf den verschiedenen Stufen von Hegels Denken verknüpft.

Der Entscheidung des Monarchen entspricht nicht jene repräsentative Funktion, die als Vollendung, Gliederung und Durchgang durch die subjektive Freiheit aufgefaßt ist, und die verschiedenen Stufen des Hegelschen Repräsentationsdenkens kennzeichnet. Die Unmittelbarkeit der Entscheidung kommt innerhalb jener gegliederten Totalität der Verfassung (bei Hegel der konstitutionellen Monarchie) zum Ausdruck, in der eine komplexe Art der Willensbildung *auch* durch die Herauslösung der Repräsentation zum Vorschein kommt. Im Unterschied zu den naturrechtlichen Auffassungen ist Hegel zufolge eine Repräsentation des Ganzen, der allgemeinen Freiheit, des allgemeinen Willens unmöglich; möglich ist nur *die Repräsentation innerhalb der Wirklichkeit des Ganzen*. Das, was repräsentiert wird, ist nicht im eigentlichen Sinne wirklich: es ist nur innerhalb der Totalität wirklich, es ist einseitig, es ist ein Teil: die allgemeine Freiheit *kann nicht repräsentiert werden*; denn: „wobei das Selbst nur repräsentiert und vorgestellt wird, da ist es nicht wirklich; wo es vertreten ist, ist es nicht⁷³.“

Sicherlich deutet bei Hegel die Natürlichkeit und die Unmittelbarkeit des Monarchen sowie das Anerkennen

72 Hegel, Vorlesungen über Naturrecht und Staatswissenschaft (Fn. 58), § 139 (S. 204). Über den Monarchen als Repräsentanten des Staates, insbes. in der „Verfassung Deutschlands“ Hočvar, Stände und Repräsentation beim jungen Hegel, 1968, S. 176.

73 Hegel, Phänomenologie (Fn. 51), S. 417.

der Erblichkeit auf die Notwendigkeit hin, den Kern des Staates vom zerstörerischen Kampf zwischen den Faktionen zu befreien⁷⁴. Aber der wichtigste Punkt ist ein anderer, wie aus folgender Behauptung Hegels verständlich wird: „der Begriff des Monarchen ist . . . der schwerste Begriff für das Räsonnement, d. h. für die reflektierende Verstandesbetrachtung⁷⁵.“ Hier lässt sich Hegels Kritik am naturrechtlichen, von Hobbes sowie von Kant und Fichte gemachten Versuch, den politischen Staat auf eine für den Verstand typische Art zu gründen, deutlich erkennen. Jene Philosophen versuchten, durch den Begriff der Repräsentation und durch das vertraglich geregelte Verfahren der Autorisation das Element der politischen Entscheidung abzuleiten und somit das Politische auf die juristische Form zu reduzieren. Dagegen ist Hegel zufolge die Entscheidung nicht *deduzierbar*, weil sie ihren Ursprung in sich selbst hat. Wider die Rationalität des modernen Repräsentationsprinzips behauptet Hegel, daß die Vorstellung eines auf göttlicher Autorität aufgebauten monarchischen Rechts vorzuziehen sei. Und das nicht, um alte religiöse Machtauffassungen zu bestätigen, sondern weil im Gegensatz zum modernen Räsonnement so wenigstens die logische Unableitbarkeit des politischen Moments zum Ausdruck kommt. Das bedeutet, daß auch innerhalb einer gegliederten Totalität, wie Hegel sie in der Rechtsphilosophie darlegt, die Entscheidung kein reines Produkt der Totalität selbst, sondern ein Bruch und eine Abweichung gegenüber der Komplexität des Ganzen

74 Hegel, Rechtsphilosophie (Fn. 61), § 281 (S. 248).

75 Ebd. § 279 (S. 244).

ist. Die Entscheidung ist also nicht als Vollendung des Ganzen, als sein Wirksamwerden, als seine Verwirklichung im Handeln aufzufassen. Im Gegenteil: die Entscheidung reduziert die Komplexität der Totalität und stellt einen für das Handeln notwendigen Bruch zwischen den verschiedenen möglichen Gründen dar. Deswegen behandelt Hegel in seinem Werk den Monarchen nicht an dritter, sondern an erster Stelle: weil ohne ihn kein Staat entstehen kann, weil er sich in der Form der Unmittelbarkeit darstellt und weil er aus der Totalität der Verfassung und von den anderen Staatsgewalten nicht abgeleitet werden kann. Gerade weil die Macht des Monarchen diese Bedeutung hat, lässt sich Hegels Auffassung – so meine These – unmöglich im Sinne einer in sich ruhenden organischen Auffassung des Staates interpretieren, sondern eher im Sinne eines starken und festen politischen Charakters, der in der *Rechtsphilosophie* besonders in der Gestalt des Monarchen zum Vorschein kommt.

Der Monarch bringt also das nicht ableitbare Element der Einheit zum Ausdruck. Die Repräsentation, die sich in der gesetzgebenden Gewalt äußert, trägt nicht nur zur Vereinigung, Vollendung, zur Gliederung des Ganzen sowie zur Vermittlung zwischen dem Besonderen und dem Allgemeinen bei, sondern sie ermöglicht die Mitwirkung der Bürger an der Bildung der Inhalte des politischen Willens. Die Repräsentation ermöglicht es, das ständische Element in der gesetzgebenden Gewalt zum Ausdruck zu bringen, in der die höchste Entscheidung des Monarchen sowie die Regierungs-

gewalt – als beratendes Moment – gegenwärtig ist. Nur durch dieses Element ist die erwähnte, zur Vernünftigkeit des modernen Staates vollendete Subjektivität möglich. Die allgemeinen Angelegenheiten können somit die rein substantielle Dimension des „An sich“ überwinden und sich in der des „Für sich“ entfalten⁷⁶. Mit der Vernünftigkeit des Staates ist jenes allgemeine Bewußtsein verbunden, das – natürlich durch die Vermittlung der Stände und der Korporationen – durch das Bewußtsein der Einzelnen, an den öffentlichen Angelegenheiten teilzuhaben, hindurchgeht.

Nach alledem ist es möglich, die Logik dieses scheinbaren Paradoxes zu begreifen, wonach im Hegelschen Text das ständische Element zugleich als *überflüssiger* Bestandteil des Wissens über das Staatswohl, aber auch als *notwendig* erscheint. Wider die Vorstellung, daß die „Abgeordneten aus dem Volk, oder gar das Volk selbst es am besten verstehen müsse, was zu seinem Besten diente, und daß es ungezweifelt den besten Willen für dieses Beste habe“, ist Hegel der Ansicht, daß man – gerade weil mit dem Wort „Volk“ ein besonderes Teil der Mitglieder eines Staates gemeint wird – jenes Teil im Auge hat, „das nicht weiß, was es will“. Anders gesagt: die Staatsangelegenheiten verlangen jenes Wissen, jenen Sachverstand und jenen Blick fürs Ganze, den die Staatsbeamten, die auch „ohne Stände“ das Beste machen können⁷⁷, viel mehr haben. Für die Angelegenheiten des Staates „an sich“ stellt also das ständische Element lediglich „einen Zuwachs“ dar. Dieser ist jedoch notwendig, damit „das Moment der formellen Freiheit

77 Ebd. (S. 262).

sein Recht erlangen“ sowie die allgemeine Kenntnis durch die Öffentlichkeit der Ständeversammlungen ihre Ausdehnung erhalten kann⁷⁸. Die Stände sind also ein zwischen der Regierung und dem Volk vermittelndes Organ. Auf diese Weise dachte Hegel den unheilbaren Dualismus zu beseitigen, der das naturrechtliche Verhältnis zwischen Einheit und Vielheit kennzeichnet, welches die *Majestas* des Staates auf etwas Fremdes und als Zwang Erscheinendes reduziert. Die Stände, wie Hegel sie in der *Rechtsphilosophie* auffaßt, haben sowohl die Gesinnung des Staates und der Regierung als auch die der Interessen besonderer Kreise. Dies bedeutet, daß „weder die fürstliche Gewalt als Extrem isoliert und dadurch als bloße Herrschergewalt und Willkür erscheine, noch daß die besonderen Interessen der Gemeinden, Korporationen und der Individuen sich isolieren, oder noch mehr, daß die Einzelnen nicht zur Darstellung einer *Menge* und eines *Haufens*, zu einem somit unorganischen Meinen und Wollen, und zur bloß massenhaften Gewalt gegen den organischen Staat kommen“⁷⁹.

In dieser reiferen, die ständische Repräsentation als Vermittlung auffassenden Position Hegels kommt der Unterschied zwischen seinem Repräsentationsbegriff und dem der französischen wie der altständischen Auffassung zum Ausdruck. Die Abgeordneten sind in der Tat weder die Repräsentanten der politischen Einheit – die in der höchsten Entscheidung des Monarchen gegeben ist –, noch die der Einzelnen einer Menge, sondern die der „wesentlichen Sphären der Gesellschaft“. Die

78 Ebd. § 314 (S. 272).

79 Ebd. § 302 (S. 263).

Grundlage der Repräsentation ist also nicht der durch eine undifferenzierte Stimme ausgedrückte Wille aller einzelnen Individuen: ihre Funktion ist nicht die, dem einzigen Willen des politischen Körpers, sondern den Interessen besonderer Gesellschaftskreise Ausdruck zu geben. Die Repräsentanten sind daher nicht die einzigen Produzenten der Gesetze, vielmehr treten die Regierung und die Entscheidung des Monarchen hinzu.)

Die Repräsentanten vertreten die Teile der bürgerlichen Gesellschaft, weil sie diese gerade so vertreten, wie sie in Wirklichkeit ist, d. h., „als in ihr ohnehin konstituierte Genossenschaften, Gemeinden und Korporationen gegliedert, welche auf diese Weise einen politischen Zusammenhang erhalten“⁸⁰. Dies führt aber nicht zu einer bloßen Vertretung der Interessen der Kreise, als ob sie objektiv, in ihrer Unabhängigkeit vorgebildet wären und den anderen Staatsinstanzen nur vorgeschlagen werden müßten. Diese Repräsentation ist weder das für die politische Einheit entscheidende Element noch Ausdruck eines imperativen Mandats. Die Abgeordneten treten nicht als „kommittierte oder Instruktionen überbringende Mandatarien“ auf⁸¹, und „das Repräsentieren hat damit nicht mehr die Bedeutung, daß einer *an der Stelle eines anderen* sei, sondern das Interesse selbst ist in seinem Repräsentanten *wirklich gegenwärtig*“⁸². Mir scheint, daß gerade dieses Wirklich-Gegenwärtig-Sein der Interessen der einzelnen Kreise in ihren Repräsentanten diesen Kontext von dem altständischen – in dem man von „Identitätsrepräsentation“ sprechen

80 Ebd. § 308 (S. 267).

81 Ebd. § 309 (S. 269).

82 Ebd. § 311 (S. 271).

kann – deutlich unterscheidet⁸³. Hier kommt nämlich die Identität des Staates als Entscheidung des Monarchen zum Ausdruck, die aber, vom Standpunkt Hegels aus, nur sehr unpassend als Repräsentation aufgefaßt werden kann. Die Identität der Stände und der Korporationen gibt sich im Repräsentanten – der nur als solcher bezeichnet werden kann, weil er in einen staatlichen Kontext miteinbezogen ist – so, daß durch seine Vermittlungstätigkeit deren Interesse und Wille beim Zusammentreffen der besonderen Interessen mit dem zentralen Standpunkt des Staates verändert werden kann und muß. Durch die Tätigkeit der Repräsentanten und durch die Öffentlichkeit der Versammlungen wird die Meinung der Gesellschaftskreise selbst verändert, wie es die von Hegel der öffentlichen Meinung gewidmeten Absätze (§§ 314–18) zeigen. Diese Veränderung ereignet sich außerhalb der Korporationen und in ihnen nur durch Vermittlung. So verändert sich selbst die Identität sowie vielleicht auch die Identitätsrepräsentation radikal.

Jene Vermittlung drückt sich in der für die Repräsentation bei Hegel typischen Bedeutung der „Mitteilung“ und der „Mitwirkung“ aus. Wie man in der *Verfassungsschrift* sehen kann, sind diese Begriffe aus dem feudalen Kontext übernommen, auch wenn ihnen in Hegels spätem Denken eine neue Bedeutung verliehen

83 Wie schon erwähnt, hebt Hegel in seiner im Jahre 1817 verfaßten Schrift über die Landstände Württembergs den Unterschied zwischen dem modernen Staat und dem Lehenssystem hervor. Dieser Unterschied führt zur Veränderung seiner Repräsentationsauffassung gegenüber der von Hofmann dargestellten Tradition der *repraesentatio identitatis*. Folglich erscheint die von Hofmann behauptete Kontinuität zwischen Hegels Auffassung und jener Tradition (Repräsentation [Fn. 1], S. 439 f.) fraglich.

wird. Sie beziehen sich jedoch nicht auf den modernen Kontext, worin die Repräsentation das einzige Ausdrucksmittel des gemeinen Willens eines Volkes ist, insofern die Repräsentanten als *actores* (personae, also „Repräsentanten“ in dem etymologischen, von Hobbes erklärten Sinne des Wortes) betrachtet werden und alle Mitglieder des Volkes mittels eines Autorisationsverfahrens *auctores* der öffentlichen Handlungen werden. In diesem Fall können die Bürger nicht an den höheren Instanzen der Herrschaft *teil-haben*, weil die durch den Begriff der Repräsentation den Staat gründende Herrschaft ihnen allein gehört: *und es ist unmöglich, an einer Sache teilzuhaben, die einem ohnehin schon gehört.*

Wegen der großen Bedeutung, die das Mitteilen und das Mitwirken angesichts der komplexen Bildungs- und Gliederungsart des Willens des Ganzen in Hegels Denken hat, wird auch das sich auf die Masse der Einzelnen gründende Wahlsystem kritisiert. Dieses reduziert das politische Interesse der Einzelnen sowie ihr öffentliches Handeln auf einen einzigen Akt (in dem die Fähigkeit, öffentlich zu handeln, auf eine andere Person übertragen wird). Das Wahlsystem fördert somit weder die Integration der Bürger in die allgemeinen Angelegenheiten, noch lässt es die Bedeutsamkeit der besonderen Interessen und Bedürfnisse innerhalb des allgemeinen Willens deutlich zum Vorschein kommen. Infolgedessen verbreitet sich vor allem in den größeren Staaten das Gefühl der unbedeutenden Wirkung der einzelnen Wahlstimmen und somit auch die Gleichgültigkeit gegenüber der Wahl, was zur Folge hat, daß die Stimmbe-

rechrigten zum Teil nicht zur Stimmabgabe erscheinen⁸⁴.

Im Denken Hegels sind die Bedürfnisse, der Wille und die Interessen der Einzelnen innerhalb der Totalität der Staatsverfassung nur durch eine Repräsentationsform wirksam, die nicht jener, den Staatswillen unmittelbar als Willen aller auffassenden Darstellung des allgemeinen Willens gleichkommt, und zwar weder durch eine sich im Gesellschaftsvertrag äußernde Autorisation noch durch ein sich auf die einzelnen isolierten Individuen gründendes Wahlsystem. Das Bewußtsein und der Wille der Einzelnen innerhalb der Verfassung sind bei Hegel von grundlegender Bedeutung für das vernünftige Wesen des modernen Staates, d. h. für seine Organisation als komplexe Gliederung. Dieser Wille und dieses Bewußtsein ergeben sich aus jener Vermittlung zwischen den Kreisen der Gesellschaft, innerhalb deren die Einzelnen keine abstrakten Elemente sind, sondern eigene konkrete Bedürfnisse, Interessen, Bildung und Gesinnung haben. Nur weil die Einzelnen nicht die Grundlage des Staates sowie der politischen Entscheidung bilden, haben sie die Möglichkeit zu wirken, oder besser *mitzuwirken*. Falls man überhaupt von „liberalen“ Elementen im Denken Hegels sprechen kann, so werden sie gegen jenes liberale Prinzip, das die Einzelnen und die Gesellschaft mittels der Volksvertretung als Grund des Staates auffaßt, ausgespielt.

Hegel befindet sich also jenseits des Dilemmas der konstitutionellen Monarchie des XIX. Jahrhunderts⁸⁵, wer nun Träger des *pouvoir constituant* sei, der Mo-

84 Hegel, Rechtsphilosophie (Fn. 61), § 311 (S. 271).

nach oder das Volk. Darauf deutet auch seine Unduld-
samkeit der Frage gegenüber hin: „wer die Verfassung
machen soll“. Diese setzt nämlich voraus, es sei nicht
nur möglich, außerhalb der Verfassung zu sein, sondern
auch ein ihr vorausgehendes Subjekt festzustellen. Die
Verfassung kann bei Hegel nicht auf die „Konstitu-
tion“, das Verfassungsgesetz reduziert werden, um auf
diese in der deutschen Theorie später getroffene Unter-
scheidung vorzugreifen⁸⁶. Faßt man die Verfassung bei
Hegel in ihrem etymologischen Sinne und in ihrer spe-
kulativen Bedeutung auf, reduziert man sie also nicht
auf eine konstitutionelle Form, so ist sie keine in sich
ruhende Totalität: die Vermittlung ist *nicht schon gege-
ben*, sie ist dagegen ein Problem, durch das die Staats-
verfassung hindurchgehen muß, will sie als Ganzes
weiterleben; ein Problem, das für die Risiken und die
Schwierigkeiten einer ohnehin nicht vorgegebenen Lö-
sung offen bleibt. Das kann man deutlich sehen, wenn
man weniger die Kammer, in der sich der substantielle,
an den Boden gebundene Stand der natürlichen Sittlich-
keit äußert, als vielmehr jene Kammer, in der die *be-
wegliche*, an die modernen Produktionssysteme gebun-
dene Seite der bürgerlichen Gesellschaft zum Ausdruck
kommt, ins Auge faßt. Aus der Rationalität (Verständig-
keit) des „Systems der Bedürfnisse“ bricht jener Wider-
spruch des Pöbels und der von der Arbeit ausgeschlos-
senen Massen aus, der in der bürgerlichen Gesellschaft
unaufgehoben bleibt und auf den Staat auflösend zu

85 Über dieses Dilemma Böckenförde, Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: *ders.*, Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 112 ff.

86 Grundlegend dafür C. Schmitt, Verfassungsslehre, 1928 u. ö., S. 25 ff.

wirken droht. Die sich in der „beweglichen Seite der Gesellschaft“ äußernden Krisen können weder durch den von Hegel kritisierten Zentralismus des Polizeistaates *von oben* gelöst, noch ihren eigenen auflösenden Kräften überlassen werden. Gegen die Vorstellung eines sich in einen ruhigen Organismus zurückziehenden Hegel bleibt zu erwähnen, daß er von den Jenaer Schriften bis zur reifen Rechtsphilosophie immer jene, in der Moderne auf den Staat und seine Einheit auflösend wirkenden Widersprüche im Auge behalten hat. Die organische Totalität des Staates ist also keine empirische Realität, sondern *Wirklichkeit*, d. h. Vernünftigkeit: sie stellt das Problem dar, mit dem der moderne Staat sich auseinandersetzen muß.



Giuseppe Duso

Geb.	4. 6. 1942 in Treviso
1960 – 1965:	Studium der Philosophie in Padua und Würzburg
1966:	Studienabschluß mit einer Arbeit über Hegel
1968 – 1971:	Forschungsstipendium in Padua
1971 – 1983:	Assistent für Geschichte der Philosophie in Padua
1972 – 1983:	Professore incaricato für Geschichte der Logik in Padua
Seit 1983:	Professor für Geschichte der politischen Philosophie in Padua
1976:	Gründung eines Zentrums zur Erforschung europäischer politischer Begriffe in Bologna zusammen mit anderen Kollegen
Seit 1977:	Leiter einer Forschungsgruppe für die Geschichte der politischen Begriffe
Seit 1987:	Mitherausgeber der Zeitschrift „Filosofia Politica“

Buchveröffentlichungen:

Hegel interprete di Platone, Padua 1969; Contraddizione e dialettica nella formazione del pensiero fichtiano, Urbino 1974; Il patto sociale in Fichte e nella critica hegeliana al diritto naturale, Padua 1984; La rappresentanza: un problema di filosofia politica, Mailand 1988; Weber: razionalità e politica (Hg.), Venedig 1980; La politica oltre lo Stato: Carl Schmitt (Hg.), Venedig 1981; Il contratto sociale nella filosofia politica moderna (Hg.), Bologna 1987; Filosofia politica e pratica del pensiero: Eric Voegelin, Leo Strauss e Hannah Arendt (Hg.), Mailand 1988.

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

- Heft 1: Arthur Kaufmann
Theorie der Gerechtigkeit
Problemgeschichtliche Betrachtungen
1984. 51 S. DM 19,80
- Heft 2: –
- Heft 3: Niklas Luhmann
Die soziologische Beobachtung des Rechts
1986. 48 S. DM 16,80
- Heft 4: Ernst-Wolfgang Böckenförde
**Die verfassunggebende Gewalt des Volkes –
Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts**
1986. 34 S. DM 16,80
- Heft 5: Ralf Dreier
Rechtsbegriff und Rechtsidee
Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung
für die gegenwärtige Diskussion
1986. 37 S. DM 18,80
- Heft 6: Günter Dux
Der Täter hinter dem Tun
Zur soziologischen Kritik der Schuld
1988. 58 S. DM 24,-
- Heft 7: Franz Bydlinski
Recht, Methode und Jurisprudenz
1987. 46 S. DM 19,80
- Heft 8: Martin Kriele
Freiheit und „Befreiung“
Gibt es eine Rangordnung der
Menschenrechte?
1988. 52 S. DM 26,-
Manfred Rehbinder
Fortschritte und Entwicklungstendenzen
einer Soziologie der Justiz
1989. 63 S. DM 26,-
- Heft 10: Klaus Lüderssen
Die Krise des öffentlichen Strafantrags
1989. 62 S. DM 26,-
- Heft 11: Norbert Hoerster
Verteidigung des Rechtspositivismus
1989. 31 S. DM 26,-
- Heft 12: Giuseppe Duso:
**Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Pro-
blem der politischen Einheit**
1990. 55 S. 1989.

Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 610, D-7570 Baden-Baden